

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vom 18. Juni 2004

1. Vertragsgegenstand

WiperTech GmbH (nachfolgend als „Lizenzgeberin“ bezeichnet) räumt dem Anwender das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht ein, das erworbene und auf den Datenträgern aufgezeichnete Computerprogramm sowie zugehöriges schriftliches Material und allfällige Datenbanken (nachfolgend als "Software" bezeichnet) im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages zum Eigengebrauch zu nutzen.

Die Software wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Es wird lediglich ein gemäss nachfolgenden Bestimmungen eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software gewährt. Alle anderen Rechte an der Software, namentlich die Rechte am geistigen Eigentum derselben, verbleiben der Lizenzgeberin und ihren Zulieferern. Dies gilt auch dann, wenn der Anwender Änderungen an der Software vornimmt.

2. Nutzungs- und Verwertungsrechte des Anwenders

a) Nutzungsumfang

Beim Erwerb einer Mehrplatz-Lizenz gilt das Nutzungsrecht für die vereinbarte Anzahl von maximalen und gleichzeitigen Zugriffen innerhalb des gleichen Netzwerks, d.h. für die vereinbarte Anzahl von Clients, die gleichzeitig mit der Software arbeiten. Der Einsatz der Software auf einem Server/Terminal Server ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass eine zeitgleiche Nutzung von mehr als der vereinbarten Anzahl von Clients ausgeschlossen ist.

Die Lizenz bezieht sich nur auf den bei der Registrierung angegebenen Standort. Für die dauerhafte Nutzung dieser Software an mehreren Standorten ist der Erwerb zusätzlicher Lizenzen (sog. Zweitlizenzen) erforderlich, sofern die Lizenz während der Nutzung an einem sekundären Standort nicht am primären Standort deaktiviert wurde und die Nutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Nutzung an mehreren Standorten findet auch dann statt, wenn die Lizenz zusätzlich zum primären an einem sekundären Standort, z.B. auf einem mobilen Computer oder einem weiteren nicht dem gleichen Netzwerk angeschlossenen Computer, aktiviert wird.

Mehrplatz-Lizenzen dürfen nur innerhalb derselben Verwaltungseinheit derselben Gebietskörperschaft genutzt werden.

Jede über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig. Ebenso ist die Nutzung von Produktfunktionen, welche nicht Bestandteil der erworbenen Lizenz sind, unzulässig, unabhängig davon, ob diese "Übernutzung" durch Fehlerhaftigkeit der Software oder aus anderen Gründen möglich wurde.

b) Veränderungen der Software

Der Anwender ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Lizenzgeberin die Software vollständig oder in Teilen abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder von der Software abgeänderte Werke zu erstellen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Es ist ausdrücklich verboten, die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter Form oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage an die Lizenzgeberin zu richten. Die Lizenzgeberin behält sich vor, die erforderlichen Informationen zu verweigern.

c) Archivierung der Software

Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemässen Ausführung der Anwendung vervielfältigen (Arbeitsspeicherkopien). Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen, wobei er verpflichtet ist, auf der Reservekopie den Urheberrechtsvermerk der Lizenzgeberin anzubringen oder ihn darin aufzunehmen.

d) Einsatz der Software

Die Software muss in der von der Lizenzgeberin freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

e) Überlassung der Software

Jede Form des Zugänglichmachens, namentlich die Vermietung oder Verleihung der Software, die Erteilung von Unterlizenzen, sowie die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP), darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Lizenzgeberin erfolgen.

f) Bedingtheit der Nutzungsrechte

Die unter diesem Abschnitt genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass er den Kaufpreis vollständig entrichtet hat

3. Gewährleistung

a) Die Lizenzgeberin weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Lizenzgeberin gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Anwender lediglich, dass die Software im Zeitpunkt der Übergabe im Wesentlichen gemäss den Leistungsbeschreibungen arbeitet.

Die Lizenzgeberin übernimmt insbesondere keine Gewährleistung dafür, dass die Programme in der gewählten Zusammensetzung ohne Unterbruch und Fehler ablaufen, noch dass die vorhandenen Programmfunktionen den Bedürfnissen des Anwenders entsprechen. Der Anwender hat für den Schutz der Daten zu sorgen. Er trägt die Verantwortung für den Gebrauch der Programme.

b) Offensichtliche Mängel hat der Anwender unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sollte die Software fehlerhaft im Sinne der Ziffer 3a) sein, so kann der Erwerber kostenlose Ersatzleistungen innerhalb der Gewährleistungsfrist von 30 Tagen ab Lieferung verlangen. Die Anzeige hat schriftlich und innert 10 Tagen nach Bekanntwerden des Mangels zu erfolgen. Der Anwender hat der Lizenzgeberin bei der Lokalisierung eines Mangels weiter in zumutbarer Weise, beispielsweise durch zur Verfügung stellen von Papierausdrucken oder Systembeschreibungen zu unterstützen.

Gegenstand der Gewährleistung ist die Software ausschliesslich in der von der Lizenzgeberin ausgelieferten Version. Die Lizenzgeberin anerkennt keine Haftung bei nachträglichen Eingriffen des Anwenders in die Software, bei Fehlern am Betriebssystem des Anwenders oder Drittprodukten, bei Ver-

letzungen dieses Vertrages und/oder der Urheberrechte durch den Anwender oder Benützung der Software auf anderen als der von der Lizenzgeberin freigegebenen Betriebssystemumgebung oder empfohlenen Hardware. Der Anwender hat keinen Anspruch auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Gefahrübergang, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.

4. Haftung der Lizenzgeberin

Die gesamte Haftung und Ersatzleistung der Lizenzgeberin im Sinne von Ziffer 3 kann während der Gewährleistungsfrist nach Wahl der Lizenzgeberin entweder in der Rückerstattung des bezahlten Produktlizenzpreises oder in der Reparatur oder dem Ersatz der Software durch mangelfreie Ware bestehen. Für nicht rechtzeitig innert der Fristen von Ziffer 3 angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.

Die Lizenzgeberin haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Massnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.

Weder die Lizenzgeberin noch deren Lieferanten sind für irgendwelche Schäden (insbesondere Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten oder anderem finanziellen Verlust, Beschaffung von Ersatzwaren oder Dienstleistungen, Ansprüche Dritter) ersatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung der Software oder der Unmöglichkeit, dieses Produkt zu benutzen, entstehen, selbst wenn die Lizenzgeberin von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. In jedem Fall ist die Haftung auf den Betrag, den der Lizenznehmer für die Lizenz tatsächlich bezahlt hat, beschränkt.

Die Regelungen dieser Ziffer 4 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Lizenzgeberin.

5. Haftung des Anwenders

Bei Verletzungen dieser Vertragsbestimmungen oder weiteren Treuepflichten durch den Lizenznehmer oder Personen, für die er verantwortlich ist, die zu Schädigungen des Lizenzgebers führen, schuldet der Lizenznehmer verschuldensunabhängig Schadenersatz. Der Kunde hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass alle Personen, die Zugang zu den Programmen haben, die ihm auferlegten Pflichten einhalten.

Schadenersatz kann neben einer allfälligen Konventionalstrafe, einem allfälligen

Verletzererfolg und den allfälligen Gebühren gefordert werden.

Verletzererfolg ist geschuldet, sobald der Vertrag beendet oder fortgefallen ist, sowie bei Feststellen seines Nichtbestehens und trotzdem erfolgter Benützung der Software durch den Lizenznehmer- unabhängig von einem Verschulden. Bezüglich Höhe des Verletzererfolgs ist der Lizenznehmer auskunftspflichtig.

Sollte es auf Seiten des Lizenznehmers zu Pflichtverletzungen kommen, die dazu führen, dass die Schutzbestimmungen betreffend die Software des Lizenzgebers umgangen werden, ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von 50 000 Sfr. pro Übertretungsfall vom Lizenznehmer geschuldet.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe enthebt nicht von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages.

Die Konventionalstrafe kann neben allfälligem Schadenersatz, allfälligem Verletzererfolg und den Gebühren gefordert werden.

5. Ausserordentliches Kündigungsrecht

Die Lizenzgeberin ist berechtigt, diesen Lizenzvertrag bei Missachtung oder Überschreitung der Nutzungsrechte durch den Anwender zu kündigen.

Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Anwenders. Die Software ist zurückzugeben und alle vorhandenen Softwarekopien sind zu vernichten. Es besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Kaufpreises der Lizenz oder Entschädigungen für Aufwendungen, die dem Anwender durch eine ausserordentliche Kündigung von Seiten der Lizenzgeberin entstehen.

6. Nutzung von Kundendaten

Die Lizenzgeberin behandelt die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitgeteilten Kundendaten nach Massgabe der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen mit dem Anwender getroffen wurden.

7. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Sollte Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt und den branchenüblichen Regelungen entspricht; dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag, seien diese vertraglicher, ausservertraglicher oder anderer Natur, sind die ordentlichen **Gerichte in Sissach** (BL, Schweiz) zuständig.

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.